

Abschnitt 1 – Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Name

Der Verein führt den Namen "SV Dietersheim e. V." und wurde 1958 gegründet.

1.2 Sitz

Er hat seinen Sitz in Dietersheim und ist unter der Nummer 120178 im Registergericht, Amtsgericht München eingetragen.

1.3 Farben

Die Farben des Vereins sind grün und weiß

1.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

2.1 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- b) Unterhaltungen des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
- c) Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen und dergleichen zur Förderung des Volkssports (Breitensport)
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- e) Einsatz von ehrenamtlich tätigen Personen
- f) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband e. V.)

2.2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt 3 – Mitgliedschaft im Verein

3.1 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht gestattet.

Ein Mitglied kann aktives oder passives Mitglied sein.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen. Passive Mitglieder sind solche, die nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.

Für die Aufnahme als aktives Mitglied gilt, dass die Aufnahmefähigkeit der Abteilungen nicht überschritten werden darf. Passive Mitglieder können unbegrenzt aufgenommen werden.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Abteilungsleiter. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

3.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, Ausschluss oder Tod.

3.2.1 Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zulässig. Danach enden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

3.2.2 Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis

Der Vereinsausschuss kann die Streichung eines Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis vornehmen, wenn das betreffende Mitglied trotz erfolgter Mahnung 3 (drei) Monate mit der Bezahlung seiner Beiträge im Rückstand geblieben oder Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen

3.2.3 Ausschluss

Der Ausschluss aus der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung
- b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 (zwei) Wochen (gerechnet von der Zustellung des Ausschluss-Bescheides an) das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen nur mit Stimmzettel. Dem Betroffenen ist vor dem Vereinsausschuss und bei Einspruch auch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

3.3 Rechte des Mitglieds

Alle volljährigen Mitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen beratende Stimmen und beschließende Stimmen.

Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder.

3.4 Pflichten des Mitglieds

Alle Mitglieder haben sich an die Vereinssatzung zu halten.

3.5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung bestimmt. Die Gebührenordnung gilt dann ab dem 1. Januar des Jahres der Beschlussfassung. Solange kein neuer Beschluss erfolgt, gelten die bisherigen Beiträge weiter.

3.6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit, haben aber die gleichen Rechte wie zahlende Mitglieder.

Abschnitt 4 - Organe des Vereins

4.1 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

4.2 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss und erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.

4.3 Vorstand

4.3.1 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem technischen Leiter
- e) dem Schriftführer
- f) dem Kassier

4.3.2 Vertretung des Vereins nach außen

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

4.3.3 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

Bei Ergänzungswahlen dauert die Wahlperiode bis zum Ende der Amtszeit des zu Ersetzenden.

4.4 Vereinsausschuss

4.4.1 Zusammensetzung des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, sowie den Leitern und Jugendleitern der Abteilungen.

4.4.2 Aufgaben des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er wird in der Regel einmal monatlich durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Der Vereinsausschuss hat in allen, nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesenen Gegenständen die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Der Vereinsausschuss ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Er kann selbstständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen in Erledigung bringen. Gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung in jeder Mitgliederversammlung offen.

Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

4.4.3 Rechte des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss kann alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten.

Er kann auch jederzeit die Einberufung einer Mitglieder- oder einer anderen Versammlung beschließen.

4.5 Die Mitgliederversammlung

4.5.1 Arten der Mitgliederversammlung

Es gibt:

- a) eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung

4.5.2 Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im Monat Januar eines jeden Jahres statt. Das Vereinsjahr schließt mit dem Tage der Jahreshauptversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt

- a) auf Beschluss des Vereinsausschusses oder
- b) wenn ein Fünftel der volljährigen Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks diese beantragt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt

- a) durch den Vorstand
- b) schriftlich und durch Anschlag im Vereinslokal
- c) unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und der Tagesordnung
- d) mindestens 5 (fünf) Tage vor der Mitgliederversammlung.

4.5.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient:

- a) zur Beschlussfassung über die Anträge
- b) zur Erledigung von Berufungen gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses
- c) zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- d) zur Beschlussfassung über die Gebührenordnung
- e) zur Vornahme von Ergänzungswahlen zum Vorstand während des Vereinsjahres, sofern diese erforderlich sind
- f) zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten
- g) zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Hierfür gelten besondere Regeln (siehe Abschnitt 8 – Auflösung des Vereins)

Anträge auf Beschlussfassung kann jedes Vereinsmitglied stellen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand und den Vereinsausschuss bindend.

4.5.4 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

4.5.5 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Punkte zu behandeln:

- a) der Bericht über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr,
- b) der Kassenbericht,
- c) der Kassenprüfungsbericht,
- d) turnusgemäß die Neuwahl des Vorstandes.

4.5.6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann über alle Punkte entschieden werden, die in der Tagesordnung genannt sind.

4.5.7 Bei Abstimmungen notwendige Mehrheiten

Zur Gültigkeit bei der Wahl des Vorstandes müssen die Gewählten mindesten die Hälfte plus eine Stimme der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen können. Enthaltungen zählen nicht. Ist durch eine Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine Stimmenmehrheit nicht erreicht, so gilt bei einem 2. Wahlgang zwischen den ersten und zweiten Kandidaten als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Enthaltungen zählen nicht.

Ein Beschluss über die Gebührenordnung erfordert mindestens die Hälfte plus eine Stimme der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen notwendig.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Alle anderen Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

4.6 Ordnungen

- a) Der Verein kann sich Ordnungen erlassen.
- b) Für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung ist jeweils der Vereinsausschuss zuständig.
- c) Ordnungen sind satzungsnachrangiges Recht, aber für alle Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich.
- d) Ordnungen dürfen der Satzung oder gesetzlichen Regelungen nicht widersprechen.
- e) Ordnungen sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- f) Neue Ordnungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben, durch Veröffentlichung über die vereinsinternen Kommunikationsmöglichkeiten (Schaukasten, Vereinszeitung, Webseite).

Abschnitt 5 - Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und Verwaltung

5.1 Grundsatz

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keine Gewinne.

5.2 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten und Pachten, freiwilligen Spenden und dergleichen.

5.3 Ausgaben

Über Ausgaben (Vereinsabgaben und Versicherungsschutz an den BLSV, Haus- und Grundsteuer, Heizungskosten, Wasser- und Stromgebühren, Müllabfuhr, Kaminkehrer, Abwasserkosten, Ausgaben für Maschinen zur Sportplatzerhaltung, Instandsetzungskosten des Sportheimes sowie sonstige Unkosten durch sportliche Veranstaltungen) entscheidet der Vorstand.

Bei Rechtsgeschäften bis zur Höhe von EUR 2.000,-- entscheidet der Vorstand.

Bei Rechtsgeschäften die EUR 2.000,-- übersteigen bis zur Höhe von EUR 25.000,-- und bei Zuschüssen an die Abteilungen des Vereins, ist die Zustimmung des Vorstandes und des Vereinsausschusses notwendig.

Bei Rechtsgeschäften, die EUR 25.000,-- übersteigen, ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

Die genannten Beschränkungen gelten nur vereinsintern.

5.4 Vermögen

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Sportvereins einschließlich aller Abteilungen.

5.5 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- a) Die Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschusses üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- b) Bei Bedarf können die Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Buchstabe b trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

- d) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Abschnitt 6 - Abteilungen

6.1 Gründung einer Abteilung

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.

6.2 Abteilungsordnung

Alle Abteilungen haben sich an die vom Vereinsausschuss beschlossene Abteilungsordnung zu halten.

6.3 Auflösung einer Abteilung

Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet die Abteilungsversammlung mit 2/3-Mehrheit.

Abschnitt 7 - Auflösung des Vereins

7.1 Mindestteilnehmerzahl

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens vier Fünftel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

7.2 Notwendige Mehrheit

Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

7.3 Liquidatoren

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste und der Zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

7.4 Haftung des Vereins bei der Auflösung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird den Vereinsgläubigern nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens gehaftet.

7.5 Restvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (insbesondere zur Förderung des Sports).

Abschnitt 8 - Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 22.01.2004.

Dietersheim, den 29.01.2012

1. Vorsitzender	gez. Peter Maurus
2. Vorsitzender	gez. Wolfgang Schmied
3. Vorsitzender	gez. Manfred Müller
Technischer Leiter	gez. Martin Maurus
Kassier	gez. Marion Schmied
Schriftführer	gez. Lena Thies
Abteilungsleiter Fußball und	
Jugendleiter Fußball	gez. Mario Spoljaric
Abteilungsleiter Tennis	gez. Georg Frank
Jugendleiter Tennis	gez. Stefanie Donaubaue
	gez. Matthias Donaubaue
Abteilungsleiter Stockschiitzen	gez. Hans Grassl jun.
Abteilungsleiter Ski	gez. Pascal Bruckert
Abteilungsleiter Turnen	gez. Julie Heimhuber
Jugendleiter Turnen	gez. Annette Uebach